

## **Informationen zu LRS in der Sekundarstufe I und II für Eltern und Lehrkräfte**

entsprechend dem LRS-Erlass für NRW (1991), den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (2012) und den Arbeitshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen des Ministeriums für Schule und Bildung (NRW, 2017)

Die Schule ist verantwortlich, Schülerinnen und Schülern das Lesen und Schreiben zu vermitteln. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen.

### **Was ist mit Schülerinnen und Schülern, denen das Lesen- und Schreibenlernen besonders schwerfällt?**

Für diese wurde im der Landesregierung von 1991 und in den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz 2007 letztmalig festgelegt, wie LRS-Erlass die Schule sie zu fördern hat. Es sind allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“ (LRS-Erlass).

### **Diagnose**

#### **Muss ein Schüler / eine Schülerin eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben, um Anspruch auf Förderung zu erhalten?**

Nein. „LRS“ steht für die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung nach den ärztlichen Kriterien des ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von der Intelligenzleistung abweicht. Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern.

#### **Wer stellt fest, ob ein Schüler / eine Schülerin „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?**

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache (Erlass, Abs. 3.2) in Rücksprache mit der Klassenkonferenz. Eltern sollten jedoch schon beim Übergang in die weiterführende Schule und / oder bei einem Schulwechsel alle auffälligen Beobachtungen (die Sprache betreffend) aus der Grundschule und von zu Hause der Schule, insbesondere der Klassenlehrkraft mitteilen. Gegebenenfalls sollten Ergebnisse von Förderung, Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen etc. zur Verfügung gestellt werden, um nicht wertvolle Zeit und Informationen zu verlieren, die die Schule für die Förderung benötigt.

#### **Wie erkennt die Schule einen Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?**

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion der sprachlichen und rechtschriftlichen Leistungen insbesondere im Deutschunterricht. Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgesehen. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine LRS-erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologie oder von anderen Fachleuten holen.

Kriterien für eine für eine gezielte LRS- Förderung sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 3 bis 6: Leistungen im Lesen und Rechtschreiben, die über mindestens drei Monate hinweg den Anforderungen nicht entsprechen,
- in den Klassenstufen 7 bis 10<sup>1</sup>: im Einzelfall besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, die noch nicht behoben werden konnten.

### **Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?**

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. LRS-Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden und ggf. außerschulische Unterstützung zu erhalten.

- Schulische (z.B. Didaktik, Methodik),
- soziale (z.B. häusliches Umfeld, Situation in der Klasse),
- emotionale (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive / physiologische (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

Bedingungen werden als zu beobachten genannt.

Im Fall von Auffälligkeiten, die zumeist die Lehrkräfte im Unterricht beobachten, sollten diese sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte, wie z.B. das Einholen fachärztlicher Gutachten oder des Rates der Schulpsychologie besprechen, damit die beste Förderung und / oder Hilfe gefunden werden kann. Schule, Eltern und ggf. außerschulische Einrichtungen sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen je nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes / des Jugendlichen leisten können und einen kooperativen Förderplan aufstellen.

### **Schulische Förderung**

#### **Was ist grundsätzlich notwendig, wenn ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkannt wird?**

Grundsätzlich sind die Gründe der Schwierigkeiten für den Anspruch auf Förderung und die Anwendung des LRS-Erlasses unerheblich.

Dennoch ist es notwendig und sinnvoll, die o.g. Einflussfaktoren der Schwierigkeiten zu analysieren und die Hilfen entsprechend auszurichten. In der Regel kann hier an Beobachtungen und Maßnahmen der Grundschule angeschlossen werden. Liegt keinerlei Dokumentation vor, sollten zumindest organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung durch einen aktuellen Hörtest (möglichst gleich beim „Pädaudiologen“) und Sehtest ausgeschlossen werden. Festgestellte Defizite sollten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden (z.B. Brille, Hörgerät, vorne sitzen).

---

<sup>1</sup> Ausnahme: endet die Sekundarstufe I bereits mit Ablauf der Klasse 9 (Gymnasien), ist der Erlass nur bis zum Ende der Sekundarstufe I anzuwenden.

### **Welche Art von Förderung erhält ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ in der Sek I?**

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben ein Anrecht auf individuelle Förderung z.B. durch Maßnahmen der inneren Differenzierung oder als zusätzliches Angebot im Rahmen des Ganztags oder der Ergänzungsstunden, die neben den Kernstunden die Stundentafel ausmachen. Diese Förderung kann klassen- oder jahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Die Schule kann Schülerinnen und Schüler verpflichten, an solchen Förderangeboten teilzunehmen (APO-S I, §3). Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren.

Über die Stundentafel hinausgehende Fördermaßnahmen sind grundsätzlich möglich. Darüber entscheidet lt. Erlass (Abs. 3.2) die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen solchen Förderkurs gibt es nicht.

Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Erlass Abs. 3).

Für alle Schülerinnen und Schüler werden zum Schulhalbjahr schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben, wenn keine ausreichende Leistung (mindestens Note 4) zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, sowie bei Nichtversetzung zum Schuljahresende (APO-S I, §7).

### **Welche Art von Förderung erhält ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ in der Oberstufe / an berufsbildenden Schulen?**

In der Regel werden für Schüler/-innen der gymnasialen Oberstufe mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ keine Fördergruppen eingerichtet. Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold ist die Einrichtung von Vertiefungskursen zur Förderung jedoch wünschenswert. Sie haben jedoch wie alle anderen Schüler/-innen ein grundsätzliches Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts (u.a. §1 SchulG).

## **Leistungsbeurteilung**

### **Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?**

Der LRS-Erlass (Abs. 4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung mit den Zielen, den Schülerinnen und Schülern eine ihren (trotz LRS) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen, ihre seelische Verfassung zu schützen und ihre Motivation zu erhalten.

Ein Nachteilsausgleich kann nach Aussage der Bezirksregierung Detmold nur gewährt werden, wenn die betroffenen Schüler/-innen und ihrer Eltern die schulischen Förderangeboten aktiv annehmen und von Seiten der Schule die gewährten Nachteilsausgleiche lückenlos dokumentiert werden. Die Förderung verfolgt das Ziel, dass sie selbst und der mit ihr verbundene Nachteilsausgleich fortschreitend überflüssig wird und zurückgenommen werden kann.

Folgende Möglichkeiten nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

**a) Schriftliche Arbeiten und Übungen**

Die Rechtschreibleistungen werden in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach nicht mit einbezogen.\*

Diese Möglichkeit gibt es in der Oberstufe nicht mehr! Hier muss die Rechtschreibleistung berücksichtigt werden. Die Leistung kann bis zu einer Note herabgestuft werden.

**b) Schriftliche Arbeiten und Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen**

Die Lehrkraft kann unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen
- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen
- von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die ermutigend den Lernstand aufzeigt \*
- technische (z.B. Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter, Vorlesen der Aufgabe) bereitstellen
- Leistungsnachweise über Vokabelkenntnisse mündlich abfragen.

**c) Zeugnisse**

Bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten.\*

In den Zeugnissen **kann** in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

**d) Versetzung**

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

**e) Wechsel zu Realschulen und Gymnasien**

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Wechsel in die Realschule oder auf das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

**f) Zentrale Abschlussprüfungen (Klasse 10, Abitur)**

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten wird in Abschlussprüfungen zur Gleichbehandlung der Prüflinge die Rechtschreibleistung gewertet und es dürfen auch keine anderen Aufgaben gestellt werden. Die Schule kann jedoch bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einzelfall einen **Nachteilsausgleich** für die zentralen Prüfungen einer Schülerin / eines Schülers gewähren oder beantragen. Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich bestehen abhängig vom Hintergrund der Lese- und Rechtschreibprobleme darin, zeitliche, technische, räumliche oder personelle Anpassungen vorzunehmen, das bedeutet in der Regel mehr Zeit einzuräumen, aber z.B. auch die Prüfung mit einem Computer oder in einem separaten Raum schreiben zu lassen. Für die zentrale Prüfung in der 10. Klasse gilt, dass die Schule selbst über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet (APO-S I, § 6 Abs. 9). Ein Nachteilsausgleich für Abiturprüfungen ist durch die Schule bei der Bezirksregierung zu beantragen, die entscheidet, ob und in welcher Form dieser gewährt

---

\* Bei den mit \* bezeichneten Maßnahmen handelt es sich um Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen, die ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen / Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben müssen und in geeigneter Weise im Zeugnis dokumentiert sein müssen (vgl. KMK-Grundsätze von 2007).

wird. Ein erfolgter Nachteilsausgleich wird nicht als Bemerkung ins Abschlusszeugnis aufgenommen. Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold kann die Prüfungszeit lediglich um eine Zeitspanne zur Rechtschreibfehlerkontrolle verlängert werden, in der Regel darf sich die Prüfungszeit nicht verlängern. Bedingung für die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist der Nachweis der Schule, dass der LRS-Erlass bisher durchgängig zur Anwendung kam, d.h. dass eine kontinuierliche schulische Förderung (eine außerschulische Förderung wird nicht akzeptiert) und eine Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung (mindestens der Klasse 10) stattgefunden hat.

(<http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/>)

**g) Was ist mit dem Nachteilsausgleich, wenn die LRS erst später erkannt wird (z.B. zu Beginn der Ausbildung an einem Berufskolleg)?**

Ein Nachteilsausgleich ist am Berufskolleg ebenso möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Schüler / eine Schülerin seit dem Bekanntwerden der LRS kontinuierlich gefördert wurde.

**Was ist nach der Klassenstufe 10 an Hilfen möglich?**

Nach der Klassenstufe 10 darf von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung nicht mehr abgewichen werden, es bleibt dann nur noch der Nachteilsausgleich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann „bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ auch in der gymnasialen Oberstufe und am Berufskolleg „Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen“ (APO-GOST, §13 Abs. 7, APO-BK, §15), wobei nach Aussage der Bezirksregierung Detmold eine schriftliche Prüfungsleistung nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann. Die Bezirksregierung wünscht sich über die getroffenen Nachteilsausgleiche in dieser Schulstufe informiert zu werden. Ansonsten gilt (§13 Abs. 2 APO-GOST): „Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.“. Zudem besteht für die Schülerin oder den Schüler die Möglichkeit, wenn die Zeugnisnote „mangelhaft“ droht, freiwillig eine zusätzliche Arbeit anzufertigen, die, wenn sie hinreichend positiv bewertet werden kann, die Zeugnisnote verbessert.

## **Außerschulische Förderung**

**Gibt es außerschulische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?**

In besonders schwierigen Fällen kann es sein, dass auch eine optimale schulische zusätzliche Förderung nicht ausreicht. In diesen Fällen empfehlen sich noch weitere außerschulische Lernförderungen oder therapeutische Maßnahmen, auf die die Schule hinweisen und die inhaltlich mit der schulischen Förderung abgestimmt werden sollte. Sie wird von den Eltern privat finanziert.

### **Eingliederungshilfe**

Es gibt Kinder und Jugendliche, bei denen ärztlicherseits eine gravierende Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) nach ICD-10 diagnostiziert wird. Hat ein Kind auf dem Hintergrund dieser Störung seelische Probleme entwickelt, die bereits den Status einer Krankheit erreicht haben, kann es Unterstützung für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe (Achstes Sozialgesetzbuch, SGB VIII, §35a) erhalten.

Diese wird von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Jugendamt beantragt und dort geprüft. Notwendig für einen solchen Antrag ist unter anderem ein Gutachten über die LRS und den seelischen Zustand des

Kindes. Dieses kann durch die Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford, die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der AWO Löhne oder durch eine kinder- und jugendpsychiatrische oder kinder- und jugendpsychotherapeutische Praxis erstellt werden. Weiterhin muss die Schule darlegen, welche Förderung bislang erfolgte und warum / dass diese nicht ausreicht.

### **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT S)**

Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)\*

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die unter SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) fallen oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, können eine geeignete außerschulische Lernförderung erhalten, wenn sie trotz schulisch organisierter Förderangebote voraussichtlich wesentliche Lernziele nicht erreichen. Diese angestrebten Lernziele sind i.d.R. eine Versetzung bzw. ein Schulabschluss, die Erreichung der Ausbildungsreife oder eines höheren Leistungsniveaus [darunter fällt auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben – eine LRS ist dabei kein Ausschlussgrund]. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Leistungen nach Eingliederungshilfe (§35a SGB VIII, s.o.) schließen Leistungen nach BuT aus. Die Leistungen sind zeitlich begrenzt, es handelt sich um eine punktuelle Lernförderung und keine dauerhafte Finanzierung von Nachhilfe. Der Antrag ist beim Jobcenter oder der Kommune durch die sorgeberechtigten Eltern zu stellen. Bei Vorliegen besonderer Probleme im Lesen und/oder Rechtschreiben kann auch ein Antrag zur Finanzierung einer Lerntherapie, die über eine gewöhnliche Nachhilfe hinausgeht, gestellt werden.

### **Rechtsnormen**

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13 – 21 Nr. 1.1 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011

BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APOGOST) i.d.F.v. 2.11.2012

BASS 13 – 33 Nr. 1.1 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) i.d.F.v. 21.9. 2012

Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket. 4. Auflage (Stand 1.September 2012). Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Stand 2020

**Quelle:**

*Wir danken der Bildungs- und Schulberatungsstelle Gütersloh, welche die Informationen zusammengestellt hat.*